

**5. Nachtrag zur
Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung
von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in
das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht
stationär aufgenommen wurden
im Freistaat Sachsen ab 1. Januar 2013**

zwischen

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**
vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch Herrn Jürgen Mann

**zugleich handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland
sowie für die Krankenkasse für den Gartenbau**

der IKK classic

**dem BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover**

**der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz**

nachfolgend Krankenkassen genannt

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

nachfolgend KVS genannt

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Änderungen der Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht stationär aufgenommen wurden.

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei der KVS

- (1) Die Abrechnung der Vergütung der ärztlichen Begleitung bei sogenannten unechten Verlegungen ist abhängig von der Entfernung und erfolgt über die nachfolgend angegebenen Abrechnungsnummern:

1. Januar bis 31. Dezember 2021:

99900A :	100,06 EUR für	bis 40	Entfernungskilometer
99900B :	166,84 EUR für	41 – 100	Entfernungskilometer
99900C :	355,06 EUR für	über 100	Entfernungskilometer

1. Januar bis 31. Dezember 2022

2. 99900A:	102,06 EUR für	bis 40	Entfernungskilometer
3. 99900B:	170,17 EUR für	41 – 100	Entfernungskilometer
4. 99900C:	362,17 EUR für	über 100	Entfernungskilometer

- (2) Für die Erstattung der entstandenen Kosten behält die KVS für die o. g. Abrechnungsnummern den aktuellen Kostensatz ein. Sollte die KV Sachsen neue Verwaltungskostensätze festlegen, werden die Vertragspartner rechtzeitig informiert.
- (3) Die Kennung des aufnehmenden Krankenhauses gemäß Anlage 1 (BSNR) muss je Abrechnungsnummer in die abrechnungsbegründende Feldkennung 5009 („freier Begründungstext“) eingetragen werden. Fehlt die Kennung wird die Abrechnungsnummer gestrichen.
- (4) Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle AbrO der KV Sachsen.

2. Dieser Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung zur Abrechnung von Verlegungsfahrten von durch den Rettungsdienst in das Krankenhaus verbrachten Notfallpatienten, die nicht stationär aufgenommen wurden, tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Alle anderen Regelungen der Vereinbarung behalten Ihre Gültigkeit.

Dresden, den 13. Januar 2021

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz